

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Gesundheit

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOA5-I-1342/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [gesundheit.bhho@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhho@noel.gv.at)

Fax: 02982/9025-28571

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Margit Popper

28030

22. März 2020

Betrifft:

## VERORDNUNG

### über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 22.03.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

#### § 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Horn haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarl mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noel.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

## § 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 21.03.2020 über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 außer Kraft.

Ergeht an:

- 1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und auf der Website zu veröffentlichen.**

- 
2. BH Horn - Bürodirektion (IT)  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Website.
  3. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
zur Kenntnis.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. O b l e s e r

**Ärztliches Zeugnis**

**über Maßnahmen bei der Einreise auf dem Landweg aus SARS-CoV-2 Hoch-Risiko-Gebieten**

Es wird bescheinigt, dass

(Name) .....

geboren am ..... In .....

auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 am ..... getestet wurde.

**Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung**

SARS-CoV-2

pos:

neg:

....., am .....

Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Zutreffendes ankreuzen